

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Test von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG, „Taser“) bei der Streifenpolizei in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher gesetzlichen oder untergesetzlichen Grundlage der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG, „Taser“) bei Spezialeinheiten der Polizei in Baden-Württemberg derzeit erfolgt;
2. wie viele Einsätze von Tasern seit deren Einführung in Baden-Württemberg dokumentiert wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr, Region und Einsatzkontext;
3. ob und falls ja in wie vielen Fällen medizinische Komplikationen aufgetreten sind, insbesondere bei vulnerablen Personen wie älteren Menschen, Herzkranken oder psychisch Erkrankten;
4. wie die rechtliche, medizinische und einsatztaktische Nachkontrolle von Taser-Einsätzen organisiert ist und welche Stellen in die Prüfung eingebunden sind;
5. wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bisher im Umgang mit dem Taser geschult wurden, welche Ausbildungsinhalte verpflichtend sind und in welchen zeitlichen Abständen Wiederholungsschulungen stattfinden;
6. ob und inwieweit eine landesrechtliche, insbesondere gesetzliche Regelung geplant ist und vorbereitet wird, um den vom Innenminister angekündigten Test von Tasern im Bereich des Polizeipräsidiums Freiburg bei den Polizeirevieren Freiburg-Nord, Freiburg-Süd, Weil am Rhein und Titisee-Neustadt sowie der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit des Polizeipräsidiums Einsatz in Göppingen und um eine anschließend möglicherweise erfolgende Implementierung bei der Polizei in Baden-Württemberg zu ermöglichen;

7. wie die konzeptionelle Planung des Tests erfolgte, unter Darlegung des zeitlichen Beginns, einzelner Phasen (etwa Vorbereitung, Beschaffung, Schulung, Einsatz) sowie der Gesamtdauer der Testphase, der konkreten Ziele, der Kriterien für die Auswahl der Testregionen sowie dem geplanten Zeitpunkt für eine politische Bewertung insbesondere mit Blick auf die Einführung von Tasern bei der Polizei in Baden-Württemberg;
8. wie sichergestellt wird, dass der Einsatz des Tasers mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Anforderungen des Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist;
9. welche Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der mit Tasern ausgerüsteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorgesehen sind;
10. ob eine (externe) wissenschaftliche Evaluation des vom Innenminister angekündigten Tests geplant ist und wenn ja, durch welche Institution und auf Grundlage welcher Kriterien und Indikatoren eine Bewertung stattfinden soll;
11. ob und falls ja wie im Rahmen des Tests auch Rückmeldungen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie betroffener Personen systematisch erhoben und ausgewertet werden sollen;
12. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse die Landesregierung zu deeskalierenden Wirkungen allein durch die Androhung eines Taser-Einsatzes hat;
13. welche finanziellen Mittel für Beschaffung, Ausbildung und Wartung von Tasern für eine Ausstattung der Polizei in Baden-Württemberg insgesamt und insbesondere bei einer vollständigen Ausstattung des Streifendienstes notwendig wären.

2.7.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Die Entscheidung des Innenministers, Distanz-Elektroimpulsgeräte (sogenannte Taser) testweise auch im Streifendienst sowie bei einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit einzuführen, stellt eine sicherheitspolitisch relevante Erweiterung der verfügbaren Einsatzmittel dar. Da es sich hierbei um ein Instrument mit erheblichem Eingriffscharakter handelt, ist eine sorgfältige rechtliche, praktische und medizinische Einordnung des Einsatzes im Streifendienst geboten. Ziel des Antrags ist es, die Grundlagen, Zielsetzung, Zeitplanung und organisatorische Umsetzung des angekündigten Tests nachvollziehbar darzustellen. Auch Fragen der rechtlichen Ermächtigung, der Auswahlkriterien für die Pilotstandorte sowie der Evaluation sollen geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 Nr. IM3-0141.5-581/30/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welcher gesetzlichen oder untergesetzlichen Grundlage der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG, „Taser“) bei Spezialeinheiten der Polizei in Baden-Württemberg derzeit erfolgt;*
- 6. ob und inwieweit eine landesrechtliche, insbesondere gesetzliche Regelung geplant ist und vorbereitet wird, um den vom Innenminister angekündigten Test von Tasern im Bereich des Polizeipräsidiums Freiburg bei den Polizeirevieren Freiburg-Nord, Freiburg-Süd, Weil am Rhein und Titisee-Neustadt sowie der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit des Polizeipräsidiums Einsatz in Göppingen und um eine anschließend möglicherweise erfolgende Implementierung bei der Polizei in Baden-Württemberg zu ermöglichen;*
- 8. wie sichergestellt wird, dass der Einsatz des Tasers mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Anforderungen des Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist;*

Zu 1., 6. und 8.:

Zu den Ziffern 1, 6 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Einsatz von DEIG ist rechtlich als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs zu qualifizieren. Für die polizeiliche Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Vorschriften des Polizeigesetzes maßgeblich. Unmittelbarer Zwang ist gemäß § 64 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs sind in § 66 PolG geregelt. Nach § 66 Absatz 1 PolG darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand der betroffenen Person angemessen sein. Vor seiner Anwendung ist unmittelbarer Zwang nach § 66 Absatz 2 PolG anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.

Gemäß § 64 Absatz 2 PolG bestimmt das Innenministerium, welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen im Polizeidienst zu verwenden sind. Bisher hat das Innenministerium den Einsatz von DEIG ausschließlich für die Spezialeinheiten zugelassen. Mit der Aufnahme des Pilotbetriebs soll eine Erweiterung für die Polizeireviere sowie die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit erfolgen, die an der Pilotierung beteiligt sind. Eine gesetzliche Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

- 2. wie viele Einsätze von Tasern seit deren Einführung in Baden-Württemberg dokumentiert wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr, Region und Einsatzkontext;*

Zu 2.:

Die Einführung von DEIG erfolgte in Baden-Württemberg zum 1. März 2007. Der Einsatz von DEIG ist bislang den Spezialeinheiten beim Polizeipräsidium

Einsatz vorbehalten. Die erbetene Regionalisierung der Einsätze erfolgte entlang der regionalen Polizeipräsidien, in deren Zuständigkeitsbereich die Einsatzlage zu bewältigen war. Im Jahr 2011 kam es zu keinem Einsatz des DEIG, weshalb diese Jahreszahl nicht in der Tabelle aufgeführt ist.

Jahr	Polizeipräsidium	Anzahl	Einsatzanlässe
2007	PP Reutlingen	1	Festnahme
	PP Stuttgart	1	Suizidandrohung
2008	PP Ravensburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ulm	1	Festnahme – Bewaffnung
2009	PP Heilbronn	1	Festnahme
	PP Konstanz	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Reutlingen	1	Suizidandrohung
2010	PP Konstanz	1	Suizidandrohung
	PP Mannheim	1	Suizidandrohung
2012	PP Aalen	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Konstanz	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Reutlingen	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Stuttgart	1	Suizid
2013	PP Aalen	1	Suizidversuch
2014	PP Mannheim	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Offenburg	1	Suizidversuch
	PP Reutlingen	1	Suizidversuch
2015	PP Aalen	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Mannheim	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Pforzheim	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ravensburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ulm	2	Festnahme und Suizidversuch
2016	PP Aalen	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Karlsruhe	1	Suizidversuch
	PP Reutlingen	2	2 x Suizidandrohung
	PP Ulm	1	Festnahme – Bewaffnung
2017	PP Heilbronn	1	Gefahrenabwehr
	PP Karlsruhe	1	Suizidversuch
	PP Ludwigsburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Pforzheim	1	Festnahme
	PP Reutlingen	1	Festnahme
	PP Stuttgart	2	Festnahme – Bewaffnung und Suizidandrohung
2018	PP Heilbronn	1	Suizidandrohung
	PP Konstanz	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ludwigsburg	1	Festnahme – Bewaffnung
2019	PP Freiburg	1	Suizidandrohung
	PP Ravensburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Reutlingen	1	Suizidversuch
	PP Ulm	1	Festnahme – Bewaffnung
2020	PP Freiburg	2	Suizidandrohung und Festnahme – Bewaffnung
	PP Karlsruhe	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ludwigsburg	1	Suizidversuch
	PP Mannheim	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Offenburg	2	2 x Festnahme – Bewaffnung
	PP Reutlingen	1	Suizidversuch

Jahr	Polizeipräsidium	Anzahl	Einsatzanlässe
2021	PP Konstanz	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Mannheim	1	Gefahrenabwehr
	PP Ulm	2	2 x Festnahme – Bewaffnung
2022	PP Freiburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Mannheim	2	Suizidandrohung und Gefahrenabwehr
	PP Reutlingen	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ulm	1	Festnahme – Bewaffnung
2023	PP Reutlingen	1	Festnahme – Bewaffnung
2024	PP Aalen	3	2 x Festnahme – Bewaffnung und Festnahme
	PP Heilbronn	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Mannheim	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Offenburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ravensburg	2	2 x Festnahme – Bewaffnung
	PP Reutlingen	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Stuttgart	1	Suizidversuch
	PP Ulm	1	Festnahme – Bewaffnung
2025 (bis 30. Juni 2025)	PP Aalen	2	Suizidandrohung und Festnahme – Bewaffnung
	PP Freiburg	2	Festnahme – Bewaffnung und Suizidversuch
	PP Karlsruhe	1	Suizidversuch
	PP Konstanz	1	Festnahme
	PP Mannheim	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Ravensburg	1	Festnahme – Bewaffnung
	PP Stuttgart	1	Suizidandrohung
	PP Ulm	1	Festnahme – Bewaffnung
Summe		81	

3. ob und falls ja in wie vielen Fällen medizinische Komplikationen aufgetreten sind, insbesondere bei vulnerablen Personen wie älteren Menschen, Herzkranken oder psychisch Erkrankten;

4. wie die rechtliche, medizinische und einsatztaktische Nachkontrolle von Taser-Einsätzen organisiert ist und welche Stellen in die Prüfung eingebunden sind;

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Hinsichtlich der medizinischen Nachsorge ist festzustellen, dass durch den DEIG-Einsatz an sich zumeist nur oberflächliche Verletzungen durch die in die Haut eindringenden Pfeile entstehen, die mitunter mit dem bloßen Auge kaum erkannt werden können. Davon losgelöst wurden seit Einführung des DEIG – maßgeblich durch das beim Verriegeln der Muskulatur hervorgerufene Sturzgeschehen – in jeweils zwei Fällen Hautabschürfungen, Kopfverletzungen sowie ein kurzzeitiger Bewusstseinsverlust berichtet. Weiter kam es je einmal zur Verursachung von Strommarken auf der Haut, Verletzungen durch einen Pfeil unterhalb des Auges. In einem Fall kam es zu einer Wirbelsäulenverletzung, die derzeit Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist. Im Kontext zur Fragestellung liegen bislang keine Erkenntnisse insbesondere zu längerfristigen gesundheitlichen Komplikationen im Hinblick auf bestimmte (vulnerable) Personengruppen vor.

Um eine möglichst schnelle medizinische Versorgung zu gewährleisten, wird beim Einsatz der Spezialeinheiten grundsätzlich medizinisches Personal vorgehalten. Darüber hinaus werden bei den Spezialeinheiten medizinisch qualifizierte Einsatzkräfte eingesetzt, die eine sofortige Erstversorgung übernehmen können. So sollen möglicherweise verletzte Personen den medizinischen Fachdiensten

unverzüglich zugeführt werden. Gegenwärtig ist bei jeder von einem DEIG-Einsatz betroffenen Person eine ärztliche Untersuchung gemäß den Leitlinien zur Behandlung von Stromunfällen vorzusehen. Dieser Hinweis wird an die begleitenden Einsatzkräfte und/oder an das Fachdienstpersonal bei der Übergabe der Person gegeben.

Von diesen medizinischen Aspekten losgelöst kann zur Durchführung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auf die bei einer DEIG-Auslösung protokollierten Daten zurückgegriffen werden. Im Übrigen bereitet die Polizei ihre Einsätze grundsätzlich nach, überprüft ihr Vorgehen sowie die ihr zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel und passt beides gegebenenfalls an sich verändernde Rahmenbedingungen an.

5. wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bisher im Umgang mit dem Taser geschult wurden, welche Ausbildungsinhalte verpflichtend sind und in welchen zeitlichen Abständen Wiederholungsschulungen stattfinden;

Zu 5.:

Die Berechtigung zum Führen des DEIG setzt das erfolgreiche Absolvieren eines mehrtägigen Lehrgangs voraus. Dieser umfasst neben einer technischen Einweisung, insbesondere theoretische Grundlagen und eine taktische Einweisung. Danach muss jede DEIG anwendende Person eine jährliche Rezertifizierung erfüllen und wird überdies zu relevanten Aspekten des Arbeitsschutzes, der Technik und zum Umgang sowie der zielgerichteten Verwendung aufgeklärt und belehrt. Weitergehende Informationen, insbesondere zur Anzahl der geschulten Personen, unterliegen dem Geheimhaltungsinteresse, da hierdurch insbesondere Rückschlüsse auf den Personalkörper der Spezialeinheiten und somit mittelbar auch Rückschlüsse auf deren einsatztaktisches Vorgehen ermöglicht werden könnten.

7. wie die konzeptionelle Planung des Tests erfolgte, unter Darlegung des zeitlichen Beginns, einzelner Phasen (etwa Vorbereitung, Beschaffung, Schulung, Einsatz) sowie der Gesamtdauer der Testphase, der konkreten Ziele, der Kriterien für die Auswahl der Testregionen sowie dem geplanten Zeitpunkt für eine politische Bewertung insbesondere mit Blick auf die Einführung von Tasern bei der Polizei in Baden-Württemberg;

Zu 7.:

Gegenwärtig erfolgen durch das Innenministerium – Landespolizeipräsidium vorbereitende Arbeiten mit dem Ziel, dem Polizeipräsidium Freiburg die Gesamtprojektleitung zu übertragen. Insofern können derzeit noch keine belastbaren Zeitläufe genannt werden. In Abhängigkeit zu einem im Vorfeld noch zu beschreitenden Vergabeverfahren sollen nach Möglichkeit zwei unterschiedliche Gerätetypen für jeweils ein Jahr pilotiert werden. Hierbei sollen maßgeblich die Chancen und Risiken des DEIG-Einsatzes sowie des jeweiligen Gerätetyps durch Einsatzkräfte des täglichen Dienstes sowie die Implementierung dieses Einsatzmittels in das einsatztaktische Vorgehen der Polizei Baden-Württemberg bewertet werden. Damit einhergehend sind auch Aspekte der Aus- und Fortbildung sowie des Einsatztrainings, des Arbeitsschutzes, der Ersten-Hilfe sowie der Implementierung der Technik in die landesweite IT-Landschaft von Interesse. Maßgeblich für die Pilotierung ist, dass durch die teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anhand standardisierter Verfahren belastbare Ergebnisse für eine nach Abschluss der Pilotierung zu treffende Entscheidung gesammelt und ausgewertet werden können.

9. welche Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der mit Tasern ausgestatteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorgesehen sind;

Zu 9.:

Die Entwicklung eines auf die Pilotierung abgestimmten Fortbildungs- und Trainingskonzepts wird eine der Kernaufgaben des Projekts DEIG darstellen. Gegenwärtig bestehen keine Vorfestlegungen. Das Projekt DEIG kann hierbei von den Erfahrungen der Spezialeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz sowie von den der anderen Polizeien der Länder und des Bundes profitieren.

10. ob eine (externe) wissenschaftliche Evaluation des vom Innenminister angekündigten Tests geplant ist und wenn ja, durch welche Institution und auf Grundlage welcher Kriterien und Indikatoren eine Bewertung stattfinden soll;

11. ob und falls ja wie im Rahmen des Tests auch Rückmeldungen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie betroffener Personen systematisch erhoben und ausgewertet werden sollen;

Zu 10. und 11.:

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Auch zu diesen Aspekten erfolgte bislang keine Vorfestlegung. Unter Verweis auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 sollen jedoch möglichst umfassende und belastbare Erkenntnisse gesammelt und ausgewertet werden, um perspektivisch eine fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

12. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse die Landesregierung zu deeskalierenden Wirkungen allein durch die Androhung eines Taser-Einsatzes hat;

Zu 12.:

Vor dem Hintergrund, dass zum Themenfeld Einsatz von DEIG durch staatliche Organe kaum unabhängige Studien vorhanden sind, erfolgte zurückliegend eine verstärkte Betrachtung der einsatztaktischen Herausforderungen sowie der Erfahrungen anderer Polizeien der Länder und des Bundes. Diesen Berichten zufolge ist von einer deeskalativen Wirkung auszugehen. Studien spielten bislang eine allenfalls ergänzende Rolle. Auch der Aspekt der Möglichkeiten zur Erzielung einer deeskalierenden Wirkung soll im Verlauf der kommenden Pilotierung betrachtet werden.

13. welche finanziellen Mittel für Beschaffung, Ausbildung und Wartung von Tasern für eine Ausstattung der Polizei in Baden-Württemberg insgesamt und insbesondere bei einer vollständigen Ausstattung des Streifendienstes notwendig wären.

Zu 13.:

Vor dem Hintergrund, dass bislang ausschließlich die einsatztaktischen Chancen und Risiken im Zentrum der Betrachtungen standen, können hierzu gegenwärtig keine belastbaren Auskünfte erteilt werden. Um quantitativ als auch qualitativ belastbare Aussagen treffen zu können, sind die Ergebnisse der Pilotierung abzuwarten.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen